

ELENA DUBOVITSKAYA

Offenlegungspflichten der Organmitglieder in Kapitalgesellschaften

Jus Privatum

243

Mohr Siebeck

JUS PRIVATUM
Beiträge zum Privatrecht

Band 243



Elena Dubovitskaya

Offenlegungspflichten der
Organmitglieder in
Kapitalgesellschaften

Mohr Siebeck

Elena Dubovitskaya, geboren 1976; Studium der Rechtswissenschaften in Moskau (Staatliche Lomonossov-Universität) und in Bonn; Promotion; 2009–15 Akademische Rätin a. Z. an der Universität zu Köln; seit 2015 wissenschaftliche Referentin am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg; 2019 Habilitation.

ISBN 978-3-16-159374-1 / eISBN 978-3-16-159375-8

DOI 10.1628/978-3-16-159375-8

ISSN 0940-9610 / eISSN 2568-8472 (Jus Privatum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2020 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von epline in Böblingen aus der Stempel Garamond gesetzt, von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ort Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

für Volker

Vorwort

In seinem Roman „Einladung zur Enthauptung“ beschreibt Vladimir Nabokov eine Phantasiewelt, deren Bewohner füreinander durchsichtig sind. Nur die Hauptfigur Cincinnatus C. ist anders, seine Gedanken und sein Seelenleben für die Mitmenschen undurchschaubar, und deshalb wird er zum Tode verurteilt. Mit großer Angst wartet Cincinnatus im Gefängnis auf seine Enthauptung und sehnt sich nach Freiheit. Am Tag der Hinrichtung ist es endlich soweit: Cincinnatus versteht, dass die Welt um ihn herum nichts als eine Farce ist und verlässt befreit das Schafott, während die düstere irrealer Welt immer durchsichtiger wird und in Stücke zerfällt. Der Roman ist ein literarischer Beweis dafür, dass der Mensch als Persönlichkeit nur dort existieren kann, wo keine vollständige Transparenz herrscht. Diese Erkenntnis prägt auch das deutsche und europäische Verfassungsrecht. Vor diesem Hintergrund plädiert die vorliegende Abhandlung für einen behutsamen Umgang mit Offenlegungspflichten der Organmitglieder: Die Transparenz, die für ein funktionierendes Wirtschaftsleben notwendig ist, muss gewährleistet werden, aber korporative Entscheidungsträger dürfen dabei nicht zu gläsernen, durchsichtigen Figuren der Nabokov'schen Dystopie mutieren.

Die Arbeit wurde im Herbst 2019 von der Bucerius Law School als Habilitationsschrift angenommen. Die Quellen befinden sich auf dem Stand von Februar 2020. Entstanden ist die Arbeit im Wesentlichen während meiner Tätigkeit als wissenschaftliche Referentin am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg, dem ich für die exzellenten Arbeits- und Forschungsbedingungen danke. Besonders dankbar bin ich meinem verehrten akademischen Lehrer, Professor Dr. Dr. h. c. Holger Fleischer, für den mir gewährten Vertrauensvorschuss, die hervorragende persönliche und fachliche Förderung während der Habilitationszeit sowie für den Freiraum, der nötig war, um wissenschaftliche Arbeit und familiäre Verpflichtungen in Einklang zu bringen. Mein herzlicher Dank gilt auch Professor Dr. Barbara Grunewald für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens und Professor Dr. Birgit Weitemeyer für die Erstellung des Drittgutachtens und die wohlwollende Begleitung des Habilitationsverfahrens.

Sehr verbunden bin ich Professor Dr. Dr. h. c. Barbara Dauner-Lieb, die mein Verständnis für zivilrechtliche Fragestellungen geschärft hat, die auch in der vorliegenden Abhandlung eine große Rolle spielen. Mit Dankbarkeit denke

ich ferner an die großen Persönlichkeiten aus der „Bonner Zeit“, die meinen Entschluss, in Deutschland eine wissenschaftliche Laufbahn einzuschlagen, maßgeblich mitgeprägt haben: Professor Dr. Wilfried Bergmann (DAAD), Professor Dr. Dr. h. c. mult. Marcus Lutter und Professor Dr. Wolfgang Löwer.

Dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht und der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung danke ich für die Unterstützung der Veröffentlichung mit einem großzügigen Druckkostenzuschuss, der Esche Schümann Commichau Stiftung für die Förderung der Habilitation mit dem Stiftungspreis.

Mein ganz persönlicher Dank gilt meinem Ehemann, der für das Gelingen des Habilitationsprojekts zahlreiche Opfer erbracht und mich liebevoll unterstützt hat, wo er nur konnte. Trotz eigener Belastung durch Beruf und Familie fand er immer Zeit zuzuhören und gab mir Ansporn, das Projekt voranzubringen. Das Buch ist ihm gewidmet.

Hamburg, im Juli 2020

Elena Dubovitskaya

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XIX

Teil I: Grundlegung

Kapitel 1: Einführung	3
§ 1. <i>Gegenstand der Untersuchung</i>	3
§ 2. <i>Ziel der Untersuchung</i>	6
§ 3. <i>Methoden und Gang der Untersuchung</i>	8
Kapitel 2: Offenlegungspflichten in größerem Kontext	15
§ 1. <i>Offenlegungspflicht und Treuepflicht</i>	15
§ 2. <i>Offenlegungspflicht und Persönlichkeitsrecht</i>	31
§ 3. <i>Offenlegungspflicht und Interessenkonflikte</i>	54
§ 4. <i>Verhältnis der Kategorien zueinander</i>	68

Teil II: Einzelne Offenlegungspflichten

Kapitel 3: Offenlegungspflichten bei Krankheit	73
§ 1. <i>Einleitung</i>	73
§ 2. <i>Krankheit und Krankheitsverdacht</i>	83
§ 3. <i>Exkurs: Ad-hoc-Publizitätspflicht in börsennotierten Unternehmen</i> ..	104
§ 4. <i>Interne Offenlegungspflichten</i>	177
§ 5. <i>Zusammenfassung der Ergebnisse</i>	224
§ 6. <i>Fazit</i>	227

Kapitel 4: Offenlegungspflichten beim Management-Buy-out	231
§ 1. <i>Einleitung: Management-Buy-out</i>	231
§ 2. <i>Geltungsgrund der Offenlegungspflicht</i>	245
§ 3. <i>Dogmatische Einordnung der Offenlegungspflicht</i>	273
§ 4. <i>Verhältnis zu anderen informationsbezogenen Pflichten</i>	318
§ 5. <i>Gegenstand der Offenlegung</i>	328
§ 6. <i>Zusammenfassung der Ergebnisse</i>	352
§ 7. <i>Fazit</i>	354
 Kapitel 5: Offenbarung eigenen Fehlverhaltens	 357
§ 1. <i>Einführung</i>	357
§ 2. <i>Rechtsvergleichende Bestandsaufnahme</i>	364
§ 3. <i>Daseinsberechtigung der Offenbarungspflicht</i>	404
§ 4. <i>Offenbarung eigenen Fehlverhaltens als Nebenfolge einer anderen Pflicht</i>	426
§ 5. <i>Zusammenfassung der Ergebnisse</i>	434
§ 6. <i>Fazit</i>	436
 Teil III: Theorie der organschaftlichen Offenlegungspflicht	
 Kapitel 6: Organschaftliche Offenlegungspflichten	 441
§ 1. <i>Allgemeine Hypothese</i>	441
§ 2. <i>Erprobung der Hypothese an weiteren Offenlegungsfällen</i>	445
§ 3. <i>Ergebnisse</i>	515
 Schlusswort	 519
Zusammenfassung in Thesen	523
 Literaturverzeichnis	 533
Sachregister	571

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsübersicht	IX
Abkürzungsverzeichnis	XIX

Teil I: Grundlegung

Kapitel 1: Einführung	3
§ 1. <i>Gegenstand der Untersuchung</i>	3
§ 2. <i>Ziel der Untersuchung</i>	6
§ 3. <i>Methoden und Gang der Untersuchung</i>	8
I. Abduktion, Deduktion und Induktion	8
II. Ablauf der Untersuchung	11
Kapitel 2: Offenlegungspflichten in größerem Kontext	15
§ 1. <i>Offenlegungspflicht und Treuepflicht</i>	15
I. Inhalt der Treuepflicht	17
1. Herkömmliches Verständnis	17
2. Treuepflicht „stricto sensu“	19
3. Treuepflicht und Art des Interessenkonflikts	22
4. „Offene“ Treuepflicht	24
II. Treuepflicht als Rechtsprinzip	26
III. Fazit	31
§ 2. <i>Offenlegungspflicht und Persönlichkeitsrecht</i>	31
I. Privatsphäre, Freiheit und soziale Rollen	32
II. Allgemeines Persönlichkeitsrecht	35
III. Art der Grundrechtsprüfung	38
1. Drittwirkungslehre: Verhältnismäßigkeit oder Angemessenheit? ..	39
a) Allgemeines	39
b) „Weite“ Drittwirkungslehre	42
c) „Enge“ Drittwirkungslehre	44
2. Neue Abwehrrechtslehre	47
3. Stellungnahme: „Unwägbarkeit der Abwägung“	49

§3. Offenlegungspflicht und Interessenkonflikte	54
I. Begriff des Interessenkonflikts	55
II. Offenlegung von Dauerkonflikten	61
III. Offenlegung punktueller Interessenkonflikte	65
IV. Fazit	67
§4. Verhältnis der Kategorien zueinander	68
I. Treuepflicht – Interessenkonflikt – Offenlegungspflicht	68
II. Offenlegungspflicht – allgemeines Persönlichkeitsrecht	68
III. Treuepflicht – Offenlegungspflicht – allgemeines Persönlichkeitsrecht	69

Teil II: Einzelne Offenlegungspflichten

Kapitel 3: Offenlegungspflichten bei Krankheit	73
§1. Einleitung	73
I. Krankheit und Unternehmensführung	73
II. Zusatzproblem: Verheimlichung der Erkrankung	76
III. Gang der weiteren Untersuchung	83
§2. Krankheit und Krankheitsverdacht	83
I. Die Suche nach einem Krankheitsbegriff	84
1. Krankheit im Sozialversicherungsrecht	84
2. Krankheit im Arbeitsrecht	87
3. Krankheit in der Medizin	89
4. Ergebnis	94
II. Umgang mit Krankheitsverdacht	95
1. Subjektiver und objektiver Krankheitsverdacht	95
2. Offenlegungspflicht bei Krankheitsverdacht	96
3. Pflicht zur Abklärung des Verdachts	98
4. Ergebnis	103
§3. Exkurs: Ad-hoc-Publizitätspflicht in börsennotierten Unternehmen ..	104
I. Ad-hoc-Publizität und die Offenlegungspflicht der Organmitglieder ..	104
II. Rechtslage in Deutschland und den USA	108
1. Deutschland	108
a) Unterschied zwischen Organ- und „Schlüsselstellung“	108
b) Ad-hoc-Publizität bei schwerer Erkrankung von Schlüsselpersonen	110
2. USA	116
a) Unklarer Status Quo	116
b) Offenlegung und „Privacy“	122
c) Vorschläge de lege ferenda	126
d) Unternehmenspraxis	128
3. Ergebnis	131
III. Kursrelevante Gesundheitsdaten	133

1. Einzelpersonen und Unternehmenserfolg	133
2. Kurserheblichkeit der Gesundheitsdaten	141
a) Ausscheiden aus dem Amt	141
b) Krankheitsbedingte Auszeit	146
c) Verbleiben im Amt ohne Auszeit	149
3. Zusammenfassung	150
IV. Publizitätspflicht im Lichte der Grundrechte	151
1. Publizitätspflicht als Eingriff in die Grundrechte aus Art. 7 und 8 der EU-Grundrechtecharta	152
2. Rechtfertigung	156
a) Grundrechtsschranken	156
b) Dem Gemeinwohl dienende Zielsetzung	158
c) Achtung des Wesensgehalts der Grundrechte	158
d) Verhältnismäßigkeit	159
aa) Geeignetheit	159
bb) Erforderlichkeit	161
3. Grundrechtskonforme Auslegung der MAR	171
4. Ergebnis	175
§ 4. <i>Interne Offenlegungspflichten</i>	177
I. Offenlegungspflicht der Vorstandsmitglieder einer AG	177
1. Entstehung, Inhalt und Grenzen	177
a) Das Modell der „gestuften Mitteilungspflicht“	177
b) Alternatives Modell	187
aa) Vorübergehende Dienstunfähigkeit	188
bb) Dauerhafte Dienstunfähigkeit	198
cc) Amtsweiterführung trotz Krankheit	200
c) Zusammenfassung	203
2. (Rechts-)Pflicht, Obliegenheit oder Standard guter Unternehmensführung?	205
II. Offenlegungspflichten der Aufsichtsratsmitglieder	214
III. Besonderheiten in der GmbH	217
1. GmbH ohne Aufsichtsrat	218
a) Personalistische Mehrpersonen-GmbH	218
b) Einpersonen-GmbH	221
2. GmbH mit Aufsichtsrat	222
a) Montan-mitbestimmte GmbH	222
b) GmbH mit dem Aufsichtsrat nach dem MitbestG	222
c) GmbH mit dem Aufsichtsrat nach dem DrittelbG, KAGB und MgVG sowie mit fakultativem Aufsichtsrat	223
§ 5. <i>Zusammenfassung der Ergebnisse</i>	224
§ 6. <i>Fazit</i>	227

Kapitel 4: Offenlegungspflichten beim Management-Buy-out	231
§ 1. <i>Einleitung: Management-Buy-out</i>	231
I. Problemaufriss	231
II. Unterschiede zwischen MBO, MBI und IBO	233
III. Share Deal und Asset Deal	236
IV. Finanzierung des MBO (Abgrenzung zu LBO)	240
V. Praktisches Erscheinungsbild	243
VI. Gang der weiteren Untersuchung	244
§ 2. <i>Geltungsgrund der Offenlegungspflicht</i>	245
I. Fremdnützige Stellung der Manager	245
1. Geschäftschancenlehre	246
2. Manager als Treuhänder	248
3. Manager als Geschäftsbesorger	251
II. Insiderwissen der Manager	253
1. Kapitalmarktrechtliches Insiderhandelsverbot	253
2. Zivilrechtliche Aufklärungspflicht	256
a) Wesentlichkeit der Information	257
b) Erkennbares Informationsgefälle	257
c) Zumutbarkeit der Informationsweitergabe	259
aa) Insider- und Expertenwissen: Struktureller Unterschied? ..	259
bb) Insider- und Expertenwissen: Ethische und wirtschaftliche Unterschiede	261
cc) Grundstücksgeschäfte von Gemeinden	264
dd) Insiderhandel der Manager beim Management-Buy-out ...	266
III. Befunde der ökonomischen Analyse	267
1. Informationsasymmetrie nach Vertragsschluss (Principal-Agent-Kontroverse)	267
2. Informationsasymmetrie vor Vertragsschluss	269
a) Unerwünschter Informationsvorsprung	269
b) „Market for gems“?	271
§ 3. <i>Dogmatische Einordnung der Offenlegungspflicht</i>	273
I. Culpa in contrahendo	273
1. Vorvertragliches Schuldverhältnis	273
a) Aufnahme von Vertragsverhandlungen (§ 311 Abs. 2 Nr. 1 BGB)	273
b) Vorvertragliche Dritthaftung (§ 311 Abs. 3 BGB)	275
aa) Eigenes wirtschaftliches Interesse des Managements am Buy-out	275
bb) Inanspruchnahme besonderen Vertrauens	278
(1) Persönliches Vertrauen	278
(2) Typisiertes Vertrauen	281
2. Rechtsfolgen der Pflichtverletzung	284
3. Zusammenfassung und Erwiderung auf die Kritik	289
a) Zusammenfassung der Ergebnisse	289

b) Bedenken gegen die culpa in contrahendo beim MBO	290
II. Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten der Gesellschafter	292
III. Organschaftliche Treuepflicht gegenüber Anteilseignern	294
1. Das Dogma der fehlenden Sonderverbindung	296
2. Eng gesteckte Sonderverbindung als Alternative	300
3. Übertragung auf Management-Buy-out	303
4. Gesellschafterbezogene Treuepflicht im Rechtsvergleich	305
IV. Vormitgliedschaftliche Treuepflicht	313
V. Ergebnis	318
§ 4. <i>Verhältnis zu anderen informationsbezogenen Pflichten</i>	318
I. Verschwiegenheitspflicht	318
II. Verbot unrechtmäßiger Offenlegung von Insiderinformationen	322
III. Offenlegungspflichten nach § 11 WpÜG	326
§ 5. <i>Gegenstand der Offenlegung</i>	328
I. Kriterien für die Bestimmung der offenzulegenden Information	328
1. Vertrauens- und Berufshaftung	328
2. Treuhänderische Funktion der Manager	329
3. Geschäftschancenlehre	329
4. Allgemeine zivilrechtliche Kriterien	331
II. Einzelne Gegenstände der Offenlegung	332
1. Vermögensgegenstände und stille Reserven	332
2. Geschäftschancen	334
3. Kaufangebote Dritter	336
4. Pläne des Managements	339
a) Meinungsstand	339
b) Lösung anhand zivilrechtlicher Kriterien	340
aa) Wesentlichkeit der Pläne für den Entschluss des Veräußerers	341
bb) Informationsgefälle und Zumutbarkeit der Offenlegung ...	346
5. Grenzpreis und andere subjektive Wertungen	349
6. Aktualisierungspflicht	352
§ 6. <i>Zusammenfassung der Ergebnisse</i>	352
§ 7. <i>Fazit</i>	354
Kapitel 5: Offenbarung eigenen Fehlverhaltens	357
§ 1. <i>Einführung</i>	357
I. Offenbarungspflicht und Strafprozess	357
II. Persönlichkeitsrecht als immanente Grenze der Offenbarungspflicht	361
III. Gang der weiteren Untersuchung	363
§ 2. <i>Rechtsvergleichende Bestandsaufnahme</i>	364
I. Deutschland	364

1. Offenbarungspflicht der Rechtsanwälte, Architekten und Steuerberater	364
a) Entwicklung der „Sekundärhaftung“	364
b) Sekundärhaftung nach neuem Recht?	367
c) Fazit	369
2. Offenbarungspflicht der Organmitglieder	372
a) Offenbarungspflicht im Allgemeinen	372
b) Offenbarungspflicht bei Abfindungsverhandlungen	380
II. Vereinigtes Königreich	386
1. „Bell v Lever“	387
2. „Item Software“	389
III. Einfluss von „Item Software“ in Deutschland	396
1. Offenbarungspflicht kraft Treuepflicht (Schmolke)	396
2. Selbstbeziehung und Ad-hoc-Publizität	400
IV. Ergebnis	402
§ 3. <i>Daseinsberechtigung der Offenbarungspflicht</i>	404
I. Geltungsgrund und dogmatische Ableitung	405
II. Grundrechtsrelevanz	407
III. Verhältnismäßigkeit der Offenbarungspflicht	408
1. Legitime Zwecke der Offenbarungspflicht	408
a) Primäre Zwecke der Offenbarungspflicht	409
aa) Bessere Personalentscheidungen	409
bb) Bessere Compliance und Haftungsdurchsetzung	409
cc) Schadensprävention	409
dd) Bessere Geschäftsentscheidungen	410
ee) Kostengünstige Trennung vom Organmitglied	410
b) Sekundäre Zwecke der Offenbarungspflicht	410
aa) Eigenständige Haftung auf Schadensersatz	410
bb) „Vervollständigung“ des originären Haftungsanspruchs ...	413
cc) Verjährungsverlängerung	413
dd) Anfechtbarkeit von Verträgen und Rückforderung des Geleisteten	413
c) Zusammenfassung	415
2. Offenbarungspflicht und ihre primären Zwecke	415
a) Geeignetheit	415
b) Erforderlichkeit	419
3. Offenbarungspflicht und ihre sekundären Zwecke	421
a) Geeignetheit	421
b) Two wrongs do not make a right? Legitimität einer unerfüllbaren Pflicht	422
§ 4. <i>Offenbarung eigenen Fehlverhaltens als Nebenfolge einer anderen Pflicht</i>	426
§ 5. <i>Zusammenfassung der Ergebnisse</i>	434
§ 6. <i>Fazit</i>	436

Teil III: Theorie der organschaftlichen Offenlegungspflicht

Kapitel 6: Organschaftliche Offenlegungspflichten	441
§ 1. Allgemeine Hypothese	441
§ 2. Erprobung der Hypothese an weiteren Offenlegungsfällen	445
I. Eigengeschäfte (Directors' Dealings)	445
1. Offenlegungspflichten bei Directors' Dealings	445
2. Offenlegungspflicht als Grundrechtseingriff	448
a) Pflicht zur Meldung der Eigengeschäfte	448
b) Pflicht zur Nennung der eng verbundenen Personen	450
3. Rechtfertigung	452
a) Gesetzliche Grundlage	452
b) Achtung des Wesensgehalts der Grundrechte	453
c) Verhältnismäßigkeit	453
aa) Legitimes Ziel	453
bb) Geeignetheit	455
cc) Erforderlichkeit	459
dd) Angemessenheit	462
4. Exkurs: Eng verbundene Personen	465
II. Eigene Annahmeabsicht bei Übernahmeangeboten	468
1. Allgemeines	468
2. Grundrechtseingriff	470
3. Rechtfertigung	471
a) Geeignetheit	472
b) Erforderlichkeit und Angemessenheit	472
c) Erstreckung auf nahestehende Personen	473
III. Außerdienstliches Fehlverhalten	476
1. Offenbarungspflicht bei Anstellungsverhandlungen	477
a) Allgemeines	477
b) Vorstrafen	478
c) Ermittlungsverfahren	480
d) Sonstige Pflichtverletzungen	482
2. Prospektpublizität	483
a) Überblick	483
b) Grundrechtseingriff	484
c) Rechtfertigung	487
aa) Legitimes Ziel und Geeignetheit	487
bb) Erforderlichkeit	488
cc) Angemessenheit, insbesondere das Resozialisierungsproblem	489
dd) Formelle Bedenken	491
3. Ad-hoc-Publizität	492
4. Interne Offenlegung	500
5. Fazit: „Bewegliche Grenze“ der Treuepflicht	505
IV. Weitere private Informationen	508

1. Gezielte Offenlegung privater Tatsachen	508
2. Bekanntwerden privater Tatsachen als Nebenfolge einer Offenlegungspflicht	511
§3. <i>Ergebnisse</i>	515
Schlusswort	519
Zusammenfassung in Thesen	523
Literaturverzeichnis	533
Sachregister	571

Abkürzungsverzeichnis

1st (2d, ...) Cir.	United States Court of Appeals for the First (Second, ...) Circuit
A.(2d, ...)	Atlantic Reporter (Second, ...) Series
A. A./a. A.	anderer Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften/Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz/Absätze
A. C.	Law Reports, Appeal Cases
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Aktiengesellschaft/Die Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
AktR	Aktienrecht
ALI	American Law Institute
All E. R.	All England Law Reports
Am. Bus. L. J.	American Business Law Journal
AnwBl.	Anwaltsblatt
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
AP	Arbeitsrechtliche Praxis
ArbR	Arbeitsrecht
ARHdb.	Arbeitshandbuch für Aufsichtsratsmitglieder
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGE	Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts
BankR-HdB	Bankrechts-Handbuch
BauR	Baurecht
BayObLG	Bayerische Oberste Landesgericht
BB	Betriebs-Berater
B. C. C.	British Company Law Cases
B. C. L. Rev.	Boston College Law Review
Bd.	Band
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz

BeckOGK	beck-online.GROSSKOMMENTAR
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BeckRS	beck-online Rechtsprechung
Begr.	Begründer/Begründung
Beschl.	Beschluss
BFH	Bundesfinanzhof
BFH NV	Bundesfinanzhof (Nicht Veröffentlicht)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BKR	Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht
BörsG	Börsengesetz
BR-Drs.	Drucksachen des Deutschen Bundesrats
BSG	Bundessozialgericht
BSGE	Entscheidungen des Bundessozialgerichts
BT-Drs.	Drucksachen des Deutschen Bundestags
Bull. civ.	Bulletin des arrêts de la Cour de Cassation, chambres civiles
Bull. Joly	Bulletin Joly
Bus. L. R.	Business Law Review
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
Cass. Civ.	Cour de Cassation, Chambre Civile
Cass. Com.	Cour de Cassation, Chambre Commerciale
Can Bar Rev	Canadian Bar Review
Cardozo L. Rev.	Cardozo Law Review
Case W. Res. L. Rev.	Case Western Reserve Law Review
CEO	Chief Executive Officer
C. F. R.	Code of Federal Regulations
Ch.	Law Reports, Chancery Division
c. i. c.	culpa in contrahendo
Cir.	Circuit
C. L. J.	Cambridge Law Journal
Co. L. N.	Company Law Newsletter
DB	Der Betrieb
Del.	Delaware Supreme Court
Del Ch.	Delaware Court of Chancery
DJT	Deutscher Juristentag
Dr. sociétés	Droit des sociétés
DrittelbG	Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (Drittelbeteiligungsgesetz)
DStR	Deutsches Steuerrecht
DZPhil	Deutsche Zeitschrift für Philosophie
DZWIR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht
ECFR	European Company and Financial Law Review
Ed.	Edition
EFZG	Entgeltfortzahlungsgesetz

EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
Einl.	Einleitung
EL.	Ergänzungslieferung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ErfK	Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht
ESMA	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde/ European Securities and Markets Authority
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EuR	Europarecht
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
f./ff.	folgende
F. 2d	Federal Reporter, Second Series
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
F. A. Z.	Frankfurter Allgemeine Zeitung
Fla. St. U. L. Rev.	Florida State University Law Review
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
gem.	gemäß
Geo. Mason L. Rev.	George Mason Law Review
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GKG	Gerichtskostengesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHR	GmbH-Rundschau
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
Großkomm	Großkommentar
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GS	Gedächtnisschrift
Harv. L. Rev.	Harvard Law Review
Hdb.	Handbuch
H. M./h. M.	herrschende Meinung
Hous. L. Rev.	Houston Law Review
hrsg.	herausgegeben
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
HStR	Handbuch des Staatsrechts
IBO	Institutioneller Buy-out
i. E.	im Ergebnis
i. e. S.	im engeren Sinne
I. L. J.	Industrial Law Journal
Int.	Internationale (-r, -s)
IPO	Initial Public Offering
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit

J. Corp. L.	Journal of Corporation Law
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KAGB	Kapitalanlagegesetzbuch
Kap.	Kapitel
KassKomm	Kasseler Kommentar
KG	Kammergericht/Kommanditgesellschaft
KMG	Kapitalmarktgesetze
KMRK	Kapitalmarktrechts-Kommentar
KölnKomm	Kölner Kommentar
KSchG	Kündigungsschutzgesetz
LBO	Leveraged Buy-out
LG	Landgericht
lit.	litera
LMK	Lindenmaier-Möhring – Fachdienst Zivilrecht
L. Q. R.	Law Quarterly Review
Ls.	Leitsatz
M&A	Mergers & Acquisitions
MBO	Management-Buy-out
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MedR	Medizinrecht
Minn. L. Rev.	Minnesota Law Review
Mio.	Million(en)
Miss. L. J.	Mississippi Law Journal
MünchHdb. AG	Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts – Band 4: Aktiengesellschaft
MüKo	Münchener Kommentar
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
Mrd.	Milliarde(n)
N. E. 2d.	North Eastern Reporter, Second Series
n. F.	neue Fassung
N. Ill. U. L. Rev.	Northern Illinois University Law Review
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungs-Report
NK	NomosKommentar
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
Notre Dame L. Rev.	Notre Dame Law Review
Nr.	Nummer
N. Y. U. J. L. & Bus.	New York University Journal of Law and Business
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht
NZA-RR	Neue Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht – Rechtsprechungs-Report
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZS	Neue Zeitschrift für Sozialrecht
Ohio St. L. J.	Ohio State Law Journal
OLG	Oberlandesgericht
Pers Soc Psychol Bull	Personality and Social Psychology Bulletin
PrOVGE	Entscheidungen des Preußischen Oberverwaltungsgerichts

QB	Law Reports, Quenn's Bench Division
Q.J. Econ.	Quarterly Journal of Economics
Q.J. Stud. Alcohol	Quarterly Journal of Studies on Alcohol
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
Rn.	Randnummer
Rs.	Rechtssache
S./s.	Section
S.	Satz/Sätze/Seite(n)
SEC	United States Securities and Exchange Commission
Sec.	Section(s)
SGB	Sozialgesetzbuch
Slg.	Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts Erster Instanz
str.	strittig
St. Spr.	Ständige Rechtsprechung
StPO	Strafprozessordnung
S. Ct.	Supreme Court
Sup. Ct. Rev.	Supreme Court Review
Tex. Wesleyan L. Rev.	Texas Wesleyan Law Review
TSG	Transsexuellengesetz
u. a.	und andere/unter anderem
Unterabs.	Unterabsatz
UC Davis L. Rev.	UC Davis Law Review (University of California Davis School of Law – Law Review)
U. Cin. L. Rev.	University of Cincinnati Law Review
U. Fla. J. L. & Pub. Pol'y	University of Florida Journal of Law and Public Policy
UK	United Kingdom
U. Pa. J. Bus. L.	University of Pennsylvania Journal of Business Law
Urt.	Urteil
US	United States
U.S.	United States Reports
USA	United States of America
U. S. C.	United States Code
USD	US-Dollar
v.	versus; vom
Vand. L. Rev.	Vanderbilt Law Review
Verf.	Verfasserin
VermAnlG	Vermögensanlagengesetz
VersR	Versicherungsrecht
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Wake Forest L. Rev.	Wake Forest Law Review
Wash. & Lee L. Rev.	Washington and Lee Law Review
WL	Westlaw
WM	Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht

WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
WpPG	Wertpapierprospektgesetz
WpÜG	Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz
WuB	Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht
Yale L. J.	Yale Law Journal
ZBB	Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft/Journal of Banking Law and Banking
ZfIR	Zeitschrift für Immobilienrecht
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschafts- recht
Ziff.	Ziffer
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozessordnung
ZSR	Zeitschrift für Sozialreform

Teil I

Grundlegung

Kapitel 1

Einführung

Muss ein Geschäftsleiter, der seine „eigene“ Gesellschaft im Wege des Management-Buy-outs übernimmt, die Gesellschafter über den Wert des Gesellschaftsvermögens, korporative Geschäftschancen oder seine weiteren Pläne mit der Gesellschaft aufklären? Müssen die Mitglieder von Gesellschaftsorganen unaufgefordert über ihr eigenes Fehlverhalten oder sämtliche Interessenkonflikte berichten? Sind sie verpflichtet, illegale oder moralisch zweifelhafte Aktivitäten im außerdienstlichen Bereich oder sonstige private Informationen wie Gesundheits- oder familiäre Probleme offenzulegen? Alle diese Fragen sind einmal gestellt worden, ob in Deutschland oder im Ausland, in der Rechtsprechung oder der Wissenschaft. Keine von ihnen ist endgültig geklärt. Auch die Liste der Fragen ist keineswegs abschließend und lässt sich beliebig erweitern, da es eine Vielzahl von Informationen über korporative Amtsträger gibt, die für die Gesellschaft und Dritte interessant sein können.

Ein Versuch, alle diese Fragen in einer wissenschaftlichen Abhandlung zu beantworten, wäre sicherlich utopisch, zumal sich das moderne Gesellschaftsrecht schnell entwickelt und ständig neue Fragen hinzukommen. Eine Lösung könnte darin bestehen, einen Algorithmus zu entwickeln, der die Beantwortung existierender und neu aufkommender Fragen erlaubt. Die vorliegende Untersuchung widmet sich dieser Aufgabe und versucht, sich an die Grundstruktur der Offenlegungspflichten von Organmitgliedern heranzutasten. Diese Aufgabe führt sie an die Grenze zwischen Organmitglied und Privatperson, die durch die Offenlegungspflicht abgesteckt wird. Dabei stellt sich auch die Frage, was eine rechtliche Offenlegungspflicht der Organmitglieder leisten kann und wie viel Offenlegung wünschenswert ist, ob also das moderne Gesellschaftsrecht den Weg zum „gläsernen Organmitglied“, diesem Pendant zum „gläsernen Patienten“ und „gläsernen Kunden“, ansteuern soll.¹

§ 1. Gegenstand der Untersuchung

Um den Untersuchungsgegenstand etwas einzuschränken, fokussiert sich diese Arbeit auf Kapitalgesellschaften und lässt Personengesellschaften außen vor.

¹ Vgl. *Schuster*, ZHR 167 (2003), 193, 208: „Der ‚gläserne Vorstand‘ ist Teil des Leitbildes eines transparenten Kapitalmarktes.“

Dies ist deshalb gerechtfertigt, weil Kapitalgesellschaften häufiger das Interesse des breiten Publikums auf sich ziehen, etwa aufgrund ihrer großen wirtschaftlichen Bedeutung oder ihrer Börsennotierung. Das Publikumsinteresse richtet sich dabei regelmäßig nicht nur auf das Unternehmen, sondern auch auf dessen Entscheidungsträger, die regelmäßig in den Gesellschaftsorganen tätig sind. Daher widmet sich die Untersuchung den Offenlegungspflichten der Organmitglieder in Kapitalgesellschaften.

Der Begriff „Offenlegungspflichten“ muss allerdings noch präzisiert werden. Denn im Recht der Kapitalgesellschaften gibt es unterschiedliche Arten solcher Pflichten. Es gibt Offenlegungspflichten der *Gesellschaft*, die von ihrem Geschäftsführungsorgan lediglich erfüllt werden. Dazu zählen z. B. die Auskunftspflichten gegenüber Gesellschaftern nach § 131 AktG oder § 51a GmbHG.² Ferner gibt es Offenlegungspflichten der *Gesellschaftsorgane*, etwa die Berichtspflicht des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat gemäß § 90 AktG. Sie richtet sich an das Gesamtorgan, also an den Vorstand und nicht an seine einzelnen Mitglieder.³ Davon zu unterscheiden sind Offenlegungspflichten, deren Adressat das *Organmitglied* persönlich ist. Diesem Unterschied liegt ein anderer zugrunde, nämlich der Unterschied zwischen dem Organ und dem Individuum (Organmitglied, Organperson, Organwalter), welches die dem Organ zugewiesenen Kompetenzen wahrnimmt und dessen Verhalten dem Organ zugerechnet wird.⁴ Die Offenlegungspflichten des Organmitglieds gehören zu dessen individuellen Verhaltenspflichten wie seine organschaftliche Sorgfalts- und Treuepflicht (§§ 93, 116 AktG, § 43 GmbHG). Nur diese individuellen Offenlegungspflichten sind Gegenstand der vorliegenden Arbeit; sie werden nachstehend auch als „organschaftliche Offenlegungspflichten“ bezeichnet.

Geschriebene Regelungen zu organschaftlichen Offenlegungspflichten existieren kaum. Zu den Ausnahmen gehört Art. 19 Marktmissbrauchsverordnung (MAR)⁵, der Führungskräfte verpflichtet, ihre Eigengeschäfte mit Finanzinstrumenten des Emittenten (sog. Directors' Dealings) zu melden. Eine weitere Ausnahme stellen die Regelungen des Deutschen Corporate Governance Kodex dar, die Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern empfehlen, Interessenkonflikte offenzulegen (E. 1–E. 2 DCGK 2020).⁶ Im Schrifttum

² Siehe für die AG *Koch*, in: Hüffer/Koch, AktG, § 131 Rn. 6; für die GmbH *Bayer*, in: Lutter/Hommelhoff, GmbHG, § 51a Rn. 7.

³ Lutter, Information und Vertraulichkeit im Aufsichtsrat, Rn. 212 ff.

⁴ Zu dieser Unterscheidung im öffentlichen Recht siehe bereits Wolff, Verwaltungsrecht II, § 74 IV, S. 42 f.; grundlegend Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte, S. 223 ff.

⁵ Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.4.2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission, ABl. L 173 v. 12.6.2014, S. 1.

⁶ Vgl. bereits Ziff. 4.3.3. und 5.5.2 DCGK 2017.

werden Offenlegungspflichten der Organmitglieder meist im Kontext der organschaftlichen Treuepflicht erörtert.

Bei den organschaftlichen Offenlegungspflichten handelt es sich häufig um spontan zu erfüllende Aufklärungspflichten. Ihr Hauptmerkmal ist die fehlende Einklagbarkeit: „Was eingeklagt werden muss, ist nicht spontan erbracht.“⁷ Denn anders als der Gläubiger eines Auskunftsanspruchs weiß der Aufklärungsgläubiger nicht einmal, dass ihm irgendwelche Informationen fehlen. Er kann daher keine Klage auf Erteilung der entsprechenden Auskunft erheben. Erst wenn er aufgeklärt wird, erkennt er sein Informationsbedürfnis. Dieses Bedürfnis hat aber der Schuldner durch die Aufklärung bereits befriedigt, so dass eine Klage nicht mehr notwendig ist. Umgekehrt ist in dem Moment, in dem der Schuldner eine akut gewordene Information verschweigt, die Aufklärungspflicht bereits verletzt, so dass der Gläubiger auf den Schadensersatz verwiesen ist.⁸ Zu solchen ad-hoc zu erfüllenden Aufklärungspflichten zählt z. B. eine etwaige Pflicht der Organmitglieder, eine schwere Erkrankung oder ein eigenes Fehlverhalten offenzulegen. Manche Offenlegungspflichten sind aber ihrer Natur nach einklagbare Auskunftsspflichten, wie z. B. die Pflicht des Organmitglieds, Auskunft über die Personen zu erteilen, die mit ihm eng verbunden sind, damit deren Geschäfte mit den Aktien der Gesellschaft im Rahmen von Directors' Dealings erfasst werden können (vgl. Art. 19 Abs. 5 MAR). Mit „Offenlegungspflichten“ wird hier ein neutraler Begriff gewählt, der Aufklärungs- wie Auskunftsspflichten umfasst.

Auch im Hinblick auf den Offenlegungsgegenstand ergibt sich ein buntes Bild. Hier kann man die Offenlegungspflichten der Organmitglieder grob in personenbezogene (schwere Erkrankung) und unternehmensbezogene (Wert des Gesellschaftsvermögens beim Management-Buy-out) Pflichten unterteilen. Die bisherige wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Thema beschränkt sich im Wesentlichen auf Kommentaranmerkungen und Zeitschriftenbeiträge zu den einzelnen Offenlegungspflichten der Organmitglieder. Am besten erforscht sind noch die Offenlegungspflichten beim Management-Buy-out, wo immerhin einige monografische Abhandlungen existieren. Zusammenhängende Analysen von Offenlegungspflichten der Organmitglieder gibt es, soweit ersichtlich, noch nicht. Jede Offenlegungspflicht steht also bisher allein da und scheint mit den anderen nur den Namen gemeinsam zu haben.

⁷ *Taupitz*, Offenbarung eigenen Fehlverhaltens, S.100; siehe ferner *Bachmann*, in: MüKo BGB, §241 Rn. 67; *Winkler von Mohrenfels*, Abgeleitete Informationsleistungspflichten, S. 22; *Stürner*, JZ 1976, 384, 386.

⁸ *Bachmann*, in: MüKo BGB, §241 Rn. 67, 125; *Olzen*, in: Staudinger, BGB, §241 Rn. 437 ff.; *Pohlmann*, Die Haftung wegen Verletzung von Aufklärungspflichten, S. 29f.; *Taupitz*, Offenbarung eigenen Fehlverhaltens, S. 7.

§2. Ziel der Untersuchung

Vor diesem Hintergrund ist es wissenschaftlich reizvoll zu klären, ob und wie die Offenlegungspflichten der Organmitglieder zusammengeführt werden können. Das Ziel der vorliegenden Untersuchung lässt sich durch eine anthropologische Metapher verdeutlichen: Es gilt herauszufinden, ob es sich bei Offenlegungspflichten der Organmitglieder um die „Kinder aus derselben Familie“ handelt. Gibt es zwischen ihnen trotz aller Unterschiede eine „Familienähnlichkeit“? Die Metapher ist in Anlehnung an *Ludwig Wittgenstein* gewählt, der den Begriff der Familienähnlichkeit nutzte, um zu erklären, warum wir für bestimmte Erscheinungen wie Sprachen oder Spiele das gleiche Wort verwenden, obwohl sie nicht alle miteinander durch ein gemeinsames Merkmal verbunden sind.⁹ „Schau z. B. die Brettspiele an“, schrieb *Wittgenstein*, „mit ihren mannigfachen Verwandtschaften. Nun geh zu den Kartenspielen über: hier findest du viele Entsprechungen mit jener ersten Klasse, aber viele gemeinsamen Züge verschwinden, andere treten auf. Wenn wir nun zu den Ballspielen übergehen, so bleibt manches Gemeinsame erhalten, aber vieles geht verloren. [...] In den Ballspielen gibt es Gewinnen und Verlieren; aber wenn ein Kind den Ball an die Wand wirft und wieder auffängt, so ist dieser Zug verschwunden. [...] Und so können wir durch die vielen, vielen anderen Gruppen von Spielen gehen, Ähnlichkeiten auftauchen und verschwinden sehen. [...] Ich kann diese Ähnlichkeiten nicht besser charakterisieren als durch das Wort ‚Familienähnlichkeit‘; denn so übergreifen und kreuzen sich die verschiedenen Ähnlichkeiten, die zwischen den Gliedern einer Familie bestehen: Wuchs, Gesichtszüge, Augenfarbe, Gang, Temperament, etc. etc. – Und ich werde sagen: die ‚Spiele‘ bilden eine Familie.“¹⁰

Es spricht einiges dafür, dass es sich mit den Offenlegungspflichten der Organmitglieder genauso oder zumindest ähnlich verhält. Es gibt unter ihnen solche, die im Spannungsverhältnis zum Persönlichkeitsrecht stehen, etwa die Pflicht, eine schwere Erkrankung oder ein früheres Fehlverhalten offenzulegen. Dieses Spannungsverhältnis ist das Merkmal, das beide Pflichten miteinander verbindet. Es gibt aber auch Offenlegungspflichten, die keine derartigen Spannungen erzeugen, z. B. die Pflicht der Manager, die Gesellschafter beim Management-Buy-out über den Wert des Gesellschaftsvermögens aufzuklären. Hier geht die Verbindung zu den beiden zuerst genannten Pflichten scheinbar verloren. Dennoch sagt die Intuition, dass alle drei Pflichten miteinander verwandt sind, und zwar nicht allein dadurch, dass sie auf Offenlegung gerichtet sind und Organmitglieder treffen. Es müsste „ein komplizier-

⁹ Vgl. *Wittgenstein*, *Philosophische Untersuchungen*, §65 ff.

¹⁰ *Wittgenstein*, *Philosophische Untersuchungen*, §66 f.

tes Netz von Ähnlichkeiten, die einander übergreifen und kreuzen¹¹ geben, und dieses gilt es aufzuspüren. Auf dieser Basis wäre es vielleicht möglich, eine Theorie der organschaftlichen Offenlegungspflichten zu entwickeln.

Nun sagt kein Geringerer als *Claus-Wilhelm Canaris*, dass „Familienähnlichkeit“ eine besonders schwache Form der Ähnlichkeit sei, weil sie nicht einmal eine einzige gemeinsame Eigenschaft der Familienmitglieder voraussetze. Man solle daher die Erfassung der Struktur juristischer Theorien (und womöglich auch die Bildung von Theorien – Verf.) nicht ausgerechnet an diese besonders vage Art von Ähnlichkeit binden.¹² Ob die Wittgenstein’sche Familienähnlichkeit tatsächlich so vage ist, hängt indes davon ab, wie man sie interpretiert. So bringt *Renford Bambrough* ein Beispiel für eine starke Familienähnlichkeit, bei der jede Einzelercheinung jeweils vier Eigenschaften aus einem gemeinsamen Pool von fünf aufweist.¹³ Der Streit um die Natur von Familienähnlichkeit ist allerdings an dieser Stelle weit weniger wichtig als die Einsicht, dass es zwei unterschiedliche Möglichkeiten gibt, Sachen einer bestimmten Kategorie zuzuordnen. So kann der Betrachter, wie von *Canaris* angedeutet, fordern, dass alle Mitglieder einer Kategorie mindestens ein gemeinsames Merkmal besitzen, anhand dessen sie von allen anderen Erscheinungen abgegrenzt werden. Eine solche Grenzziehung ist jedoch oft gar nicht möglich oder wenig nützlich, weil sie keine neuen Erkenntnisse bringt.¹⁴ Deshalb konzentriert sich *Wittgenstein* nicht auf Grenzen und Definitionen, sondern auf das Auffinden von Gemeinsamkeiten („das Gemeinsame sehen“¹⁵). Und genau diese synthetische Art der Betrachtung verspricht bei der Untersuchung von Offenlegungspflichten mehr Ertrag als der Versuch einer exakten Definition. Denn aussagekräftige Eigenschaften, die allen diesen Pflichten gemeinsam sind, wird es kaum geben, so dass eine etwaige Definition sehr ungenau ausfallen würde. Ungleich mehr Erkenntnispotential hat die Suche nach Ähnlichkeiten, weil sie die „Familie“ der Offenlegungspflichten, die bislang auf verschiedene Rechtsbereiche und -institute verstreut ist, zusammenführen könnte.

¹¹ *Wittgenstein*, Philosophische Untersuchungen, § 66 a. E.

¹² *Canaris*, JZ 1993, 377, 381, ohne indes eine Alternative aufzuzeigen.

¹³ Siehe *Bambrough*, 61 Proceedings of the Aristotelian Society 207, 210 (1960–1961); anders aber *Wennerberg*, in: Savigny, Ludwig Wittgenstein, Philosophische Untersuchungen, S. 41, 47.

¹⁴ Vgl. *Wittgenstein*, Philosophische Untersuchungen, § 68: „Wie ist denn der Begriff des Spiels abgeschlossen? Was ist noch ein Spiel und was ist keines mehr? Kannst du die Grenzen angeben? Nein. Du kannst welche *ziehen*: denn es sind noch keine gezogen. (Aber das hat dich noch nie gestört, wenn du das Wort ‚Spiel‘ angewendet hast.)“ (Hervorhebung im Original).

¹⁵ *Wittgenstein*, Philosophische Untersuchungen, § 72.

§ 3. Methoden und Gang der Untersuchung

I. Abduktion, Deduktion und Induktion

Im Rahmen dieser Untersuchung kommen alle drei Arten des logischen Schließens zum Einsatz, nämlich Abduktion, Deduktion und Induktion. Bevor deren Einsatz genauer erläutert wird, sei eine kurze Einführung erlaubt, zumal die Abduktion in juristischen Fachkreisen eher wenig bekannt ist. Viel bekannter ist die Deduktion, bei der eine bereits existierende Regel auf den Einzelfall angewandt wird, um diesen juristisch zu lösen. Deduktiv geht ein Jurist vor, wenn er einen Lebenssachverhalt unter eine Rechtsnorm subsumiert oder eine juristische Theorie auf einen Praxisfall anwendet. Deduktionen sind zwar wahrheitsübertragend (ist die angewendete Regel gültig, ist auch das Ergebnis der Regelanwendung gültig), jedoch tautologisch, weil sie nichts Neues besagen.¹⁶ Auch bei der Rechtsanwendung stößt die Deduktion an ihre Grenzen, denn es ist weder möglich, eine ganze Rechtsordnung aus einer „Grundnorm“ zu deduzieren, noch einen wirklichen, konkreten Fall durch reine Subsumtion zu lösen.¹⁷

Die Induktion generalisiert ein oder mehrere Einzelfälle zu einer Regel. Sie dient dem Wissenschaftler häufig dazu, eine Lösung zu verallgemeinern, die er zunächst für ein bestimmtes Problem entwickelt hat. Dabei überträgt er diese Lösung (Ursprungshypothese, Theorie) auf andere Probleme und erweitert damit ihren Anwendungsbereich.¹⁸ Induktionen sind zwar manchmal erkenntniserweiternd, ihre Ergebnisse sind aber nicht „wahr“, sondern nur wahrscheinlich.¹⁹ Deshalb wird dringend empfohlen, induktive Ergebnisse durch Falsifizierungsversuche zu überprüfen, bevor die Eingangshypothese zu einer Theorie erhoben wird.²⁰ Soweit eine solche Überprüfung stattfindet, könne die ursprüngliche, provisorische Hypothese auch auf schmäler Grundlage formuliert werden, „im Extremfall auf Grund bloß persönlicher Erfahrung und Einfühlung“²¹. Einmal aufgestellt, müssen induktive Hypothesen indes wieder zurückgenommen werden, wenn sie durch neue Erkenntnisse falsifiziert werden. Sie bleiben insofern immer vorläufig. Diese Vorläufigkeit ist aber für die Wissenschaft, die sich stets sowohl bestätigender wie widerlegen-

¹⁶ Reichertz, Abduktion, Deduktion und Induktion in der qualitativen Forschung, in: Flick/Kardorff/Steinke, Qualitative Forschung, S. 276, 279.

¹⁷ A. Kaufmann, Rechtstheorie 17 (1986), 257, 260.

¹⁸ Vgl. Canaris, JZ 1993, 377, 383.

¹⁹ Reichertz, Abduktion, Deduktion und Induktion in der qualitativen Forschung, in: Flick/Kardorff/Steinke, Qualitative Forschung, S. 276, 280; vgl. ferner Canaris, JZ 1993, 377, 383: Induktive Schlüsse seien zwar „logisch fehlerhaft“; dies heiße aber nicht, dass sie auch empirisch oder hermeneutisch gesehen unbedingt fehlerhaft seien.

²⁰ Canaris, JZ 1993, 377, 383.

²¹ F. Bydliński, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff, S. 64.

der Erfahrungen bedient, nichts Außergewöhnliches. Vor diesem Hintergrund ist die Rechtswissenschaft als pragmatische Disziplin prinzipiell bereit, induktive Schlüsse zuzulassen²², anders als der kritische Rationalismus *Karl Poppers*, der sich als rein „deduktive Methodik der Nachprüfung“ versteht.²³

Die Abduktion schließlich setzt nicht bei einer Regel oder einem Einzelfall an, sondern bei einem überraschenden Ergebnis, also einem Ergebnis, für das noch keine Erklärung oder Regel existiert. Im Wege der Abduktion wird dann ein „Schluss vom Ergebnis her“²⁴ vollzogen, eine neue Regel entwickelt, die das überraschende Ergebnis erklärt; zugleich wird klar, was der Fall ist.²⁵ Die Abduktion ist somit das einzige logische Verfahren, das neue Ideen einführt.²⁶ Insofern ist die Abduktion genau das, was *Canaris* vor Augen hat, wenn er von der Entwicklung juristischer Theorien spricht: „Die *Entwicklung der Regel* [des ‚Kerns‘ einer Theorie – Verf.] erfolgt in einem ersten Schritt intuitiv mit Hilfe juristischer Phantasie, d. h. Einfallskraft.“²⁷ Wichtig ist allerdings zu verstehen, dass die Abduktion nicht bloß ein anderer Name für Phantasie, Intuition oder Wahrnehmung ist, sondern ein logischer Prozess, der, obwohl er „sehr wenig von logischen Regeln behindert wird, dennoch logisches Folgern ist, das seine Konklusion tatsächlich nur problematisch oder konjunktural behauptet, aber dennoch eine vollkommen bestimmte logische Form besitzt“²⁸. Die Abduktion führt also zu Ergebnissen, die weder „wahr“ noch „wahrscheinlich“ sind, sondern lediglich „möglich“. Es ist ein „unsicherer, gewagter, riskanter Schluß [...], der nur problematische Urteile erbringt, so daß sich jederzeit seine Unrichtigkeit herausstellen kann“²⁹.

Der Begriff „Abduktion“ wurde erstmals 1597 von *Julius Pacius* benutzt³⁰ und von *Charles Sanders Peirce* (1839–1914) in die wissenschaftliche Debatte eingeführt. *Peirce* entwickelte eine dreistufige Erkenntnislogik aus Abduk-

²² Vgl. *F. Bydlinski*, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff, S. 64; *A. Kaufmann*, Rechtstheorie 17 (1986), 257, 260: „Daß die Induktion von den strengen Logikern wissenschaftlich verdächtigt wird, muß man als Rechtstheoretiker hinnehmen. Denn ganz ohne ein ‚induktives Moment‘ geht es bei der juristischen Methode schlechterdings nicht.“; *Wieacker*, FS Gadamer, S. 311, 324 ff.; 332 ff.; ähnlich *Canaris*, JZ 1993, 377, 383, der zur Rechtfertigung der Induktion u. a. den hermeneutischen Zirkel heranzieht.

²³ So *Popper*, Logik der Forschung, S. 6; siehe auch S. 5, 249 ff. mit einer ausführlicheren Kritik der Induktionslogik, die nach *Poppers* Ansicht entweder zu einem unendlichen Regress oder zum Apriorismus führt.

²⁴ *A. Kaufmann*, Das Verfahren der Rechtsgewinnung, S. 57.

²⁵ *Reichertz*, Abduktion, Deduktion und Induktion in der qualitativen Forschung, in: *Flick/Kardorff/Steinke*, Qualitative Forschung, S. 276, 281.

²⁶ „Abduction is the process of forming an explanatory hypothesis. It is the only logical operation which introduces any new idea.“, *Pierce*, Collected Papers 5, S. 171, zitiert nach *A. Kaufmann*, Das Verfahren der Rechtsgewinnung, S. 57.

²⁷ *Canaris*, JZ 1993, 377, 383 (Hervorhebung im Original).

²⁸ *Peirce*, Lectures on pragmatism, S. 253.

²⁹ *A. Kaufmann*, Das Verfahren der Rechtsgewinnung, S. 57.

³⁰ *Pacius* übersetzte mit „Abduktion“ den aristotelischen Begriff „Apagogè“.

tion, Deduktion und Induktion: Zunächst wird mit Hilfe der Abduktion eine neue Hypothese gefunden (erste Stufe), aus der sodann deduktive Schlussfolgerungen abgeleitet werden (zweite Stufe), die durch Fakten induktiv überprüft werden (dritte Stufe).³¹ Damit werden alle drei logischen Argumentationsweisen in einen relationalen Zusammenhang gebracht und präsentieren sich als relationales Ganzes.³² *Arthur Kaufmann* sieht den Verdienst von *Peirce* gerade darin, dass er eine Logik und Ontologie der Relationen entwickelt hat.³³ Ein Gegenpol dazu ist die Philosophie *Poppers*, der die Logik der Entdeckung von der Logik der Rechtfertigung streng trennte und sich nur mit der Letzteren beschäftigte, weil er der Ansicht war, dass Vorgänge bei der Auslösung eines wissenschaftlichen Einfalls nur empirisch-psychologisch untersucht werden könnten und mit Logik wenig zu tun hätten.³⁴

Einige moderne Wissenschaften folgen eher *Peirce* als *Popper* und gehen davon aus, dass die Abduktion logisch und methodisch herstellbar ist. Vor allem Forscher im Bereich Künstlicher Intelligenz sind daran interessiert, einen „Algorithmus der Abduktion“ zu entwickeln, weil die Abduktion grundlegend für menschliches Denken sei. Keine Simulation menschlicher Intelligenz sei daher vollständig, wenn sie nicht über die Fähigkeit der Abduktion verfüge.³⁵ Ein anderes Beispiel sind Sozialwissenschaften, die mit der „Grounded Theory“ ein Verfahren entwickelt haben, an empirische Daten so heranzugehen, dass abduktive Schlüsse begünstigt werden.³⁶ Weitere Einsatzfelder der Abduktion sind Psychologie, Kriminologie, Theologie, Literatur, Semiotik und Kulturwissenschaften.³⁷ Die Erkenntnislogik von *Peirce* wird dabei unter anderem dazu genutzt, den Vorgang der Entdeckung neuer Hypothesen ein Stück weit von der „Zufälligkeit des guten Einfalls“³⁸ zu befreien.

In der rechtswissenschaftlichen Methodik konnte die Abduktion dagegen nicht wirklich Fuß fassen.³⁹ Dabei gibt es in der Rechtswissenschaft durchaus die Möglichkeit, Ausgangsdaten so aufzubereiten, dass die „juristische Phan-

³¹ *Reichertz*, Abduktion, Deduktion und Induktion in der qualitativen Forschung, in: *Flick/Kardorff/Steinke*, Qualitative Forschung, S. 276, 285. In der juristischen Methodik sind vor allem die zweite und dritte Stufe bekannt, vgl. *Canaris*, JZ 1993, 377, 383.

³² So *Walther*, in: *Pierce*, Lectures on Pragmatism, Einleitung, S. LXXIX.

³³ *A. Kaufmann*, Das Verfahren der Rechtsgewinnung, S. 58; *ders.*, Rechtstheorie 17 (1986), 257, 259 ff.

³⁴ *Popper*, Logik der Forschung, S. 7 f.

³⁵ Material aus Wikipedia, Artikel „Abduktion“, <<https://de.wikipedia.org/wiki/Abduktion>>, zuletzt abgerufen am 30.4.2020.

³⁶ Zur Grounded Theory *Böhm*, Theoretisches Codieren: Textanalyse in der Grounded Theory, in: *Flick/Kardorff/Steinke*, Qualitative Forschung, S. 475 ff.; *Muckel*, Historical Social Research, Supplement 19 (2007), 211 ff.

³⁷ *Reichertz*, Abduktion, Deduktion und Induktion in der qualitativen Forschung, in: *Flick/Kardorff/Steinke*, Qualitative Forschung, S. 276.

³⁸ So *Habermas*, Erkenntnis und Interesse, S. 147 Fn. 72.

³⁹ Dies beklagt *A. Kaufmann*, Das Verfahren der Rechtsgewinnung, S. 6 f.

Sachregister

- Abwägung, verfassungsrechtliche 42–44
 - bei Entwicklung von Offenlegungspflichten 42
 - Einzelfallabhängigkeit 49f.
 - fehlende Rationalisierbarkeit 49f., 53f., 430
 - Kardinalskalen 50f.
 - numerische Verfahren 51
 - Ordinalskalen 50, 52
 - Rangordnungen von Verfassungswerten 50–53
- Ad-hoc-Publizität 104
 - als Datenverarbeitung 155
 - bei einem gestreckten Vorgang 142
 - bei Erkrankung, *siehe* Ad-hoc-Offenlegung von Gesundheitsdaten
 - bei Fehlverhalten von Organmitgliedern 400–402
 - bei privatem Fehlverhalten von Organmitgliedern 494–500
 - bei personellen Veränderungen von Schlüsselpersonen 108–110
 - Informationen über Angehörige 160f.
 - u. interne Offenlegungspflichten 105, 107f.
 - verständiger Anleger 135f.
 - Vorstand als Pflichtadressat 182
 - Wissenszurechnung 106f., 400–402
 - Ziele 169
- Ad-hoc-Offenlegung von Gesundheitsdaten 104–108
 - *siehe auch* Gesundheitsdaten
 - als Eingriff in das Grundrecht auf Achtung des Privatlebens 153
 - als Eingriff in das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten 155f.
 - bei krankheitsbedingter Auszeit 113, 146–148
 - bei künftigem möglichem Ausscheiden aus dem Amt 143–145
 - bei künftigem sicherem Ausscheiden aus dem Amt 142f.
 - bei Leistungsminderung 149f.
 - bei sofortigem Ausscheiden aus dem Amt 112, 141f.
 - beim Verbleiben im Amt ohne krankheitsbedingte Auszeit 113f., 149f.
 - dem Gemeinwohl dienende Zielsetzung 158
 - deutsches Schrifttum 110–114
 - deutsche Unternehmenspraxis 112f., 115
 - Diagnose 143, 146–150
 - Erforderlichkeit 161–171
 - erhebliches öffentliches Interesse 158
 - Geeignetheit 160f., 170
 - Grundrechtswidrigkeit 171, 175
 - Hinweis auf gesundheitliche Gründe 174f.
 - negative Folgen 162–165, 168
 - positive Folgen 169–171
 - praktische Empfehlungen 176f.
 - Prognose 143f., 146–150
 - Unterschiede zu den USA 132f.
 - USA, *siehe* dort
 - Zustimmung des Betroffenen 175f.
- Allgemeines Persönlichkeitsrecht 35–38
 - Ad-hoc-Veröffentlichung von Erkrankungen 111
 - bei ärztlichen Untersuchungen 98–101
 - Fallgruppen 36f.
 - psychiatrische Untersuchung eines Schiedsrichters 100
 - Recht auf informationelle Selbstbestimmung 37f., 98f., 362
 - Recht auf Nichtwissen 99, 101

- Schutz der Privatsphäre 37
- Selbstdarstellungsschutz 37
- Menschenwürde 36
- u. Nemo-tenetur-Grundsatz 361 f.
- u. organschaftliche Offenlegungspflicht 68 f.
- u. Pflicht zur Offenlegung eigenen Fehlverhaltens 361–363
- u. organschaftliche Treuepflicht 36, 500–502
- Anstellungsverhandlungen, Offenlegungspflicht 380, 477–483
 - *siehe auch* Fehlverhalten, außerdienstliches
 - als vorvertragliche Aufklärungspflicht 478
 - Ermittlungsverfahren 480–482
 - Pflicht zur Offenheit 477
 - Pflichtverletzungen, entdeckte 482
 - Pflichtverletzungen, unentdeckte 482 f.
 - Straftaten, unentdeckte 479
 - Vorstrafen 478–480
 - Zweck 478
- ARAG/*Garmenbeck*-Grundsätze 417, 427 f., 431, 433 f.
- Asset Deal 236
 - Aufklärungsbedürftigkeit der Zielgesellschaft 237
 - bei der GmbH 240
 - Mehrvertretung 238 f.
 - Selbstkontrahieren 238
 - Treuepflicht der Manager 294 f.
 - Verkauf größerer Teile des Gesellschaftsvermögens 239
 - Vertretung der Zielgesellschaft 237–240
 - Zustimmung des Aufsichtsrats 239 f.
- Aufklärungspflicht 5
 - ärztliche 197
 - beim Management-Buy-out 273–275
 - *Daktari*-Fall 336 f.
 - Einklagbarkeit 5
 - goldene Regel 256, 331, 356, 380
 - Grundstücksgeschäfte von Gemeinden 264–266
 - Informationsgefälle 257 f.
 - Nachforschungspflicht 351
 - spontan zu erfüllende 5
 - Umfang 331 f.
 - Voraussetzungen 256
 - Wesentlichkeit der Information 257
 - Zumutbarkeit der Informationsweitergabe 259
- Aufsichtsratsvorsitzender 179
 - erhöhtes Haftungsrisiko 180, 185 f.
 - Informationsprivileg 179 f.
 - Sonderstellung 179
- Auskunftspflicht 5
 - *siehe auch*: Fehlverhalten, Offenlegungspflicht; Nemo-tenetur-Grundsatz; Sekundärhaftung; Selbstbezeichnung
 - des Behandelnden über Behandlungsfehler 358, 411, 418
 - *Gemeinschuldner*-Beschluss 360 f.
 - u. allgemeines Persönlichkeitsrecht 361–363
 - u. Selbstbezeichnung 358–361
 - u. Verwendungsverbot 360 f.
 - u. Verwertungsverbot 360
- Buy-out 233
 - *siehe auch*: Management-Buy-out; Institutioneller Buy-out; Leveraged Buy-out
- Clawback-Klausel 386
- Daten, personenbezogene 38, 154, 174, 449
- Daten, sensible 155, 162 f.
- Datenverarbeitung 153 f.
- DCGK 4, 16
 - Aufsichtsratsvorsitzender 180
 - Interessenkonflikt 55, 58, 64
 - Normqualität der Empfehlungen 211 f.
 - Standards guter Unternehmensführung 211 f.
- Diagnose, *siehe* Gesundheitsdaten
- Directors' Dealings, Meldepflicht eng verbundener Personen 465–467
 - als Grundrechtseingriff 466
 - eng verbundene Personen 445
 - Inhalt der Meldung 465

- Verhältnismäßigkeit 466 f.
- Directors' Dealings, Pflicht zur Meldung der Eigengeschäfte 445–465
 - Adressaten 445
 - als Grundrechtseingriff 448–450
 - Angemessenheit 462–464
 - Eindämmung des Insiderhandels 457 f.
 - Erbschaften 461 f.
 - Indikatorwirkung 454, 456 f.
 - gesetzliche Grundlage 452
 - Inhalt der Meldung 446 f., 449
 - meldepflichtige Eigengeschäfte 446
 - namentliche Nennung der Meldepflichtigen 459–461
 - Selbstbeziehung 465
 - Verpfändung von Finanzinstrumenten 462
 - Ziele 453–455
 - Post-trading-Transparenz 456
- Directors' Dealings, Pflicht zur Nennung eng verbundener Personen 447 f.
 - Aktualisierungspflicht 448
 - als Grundrechtseingriff 450–452
 - als Sorgfaltspflicht der Vorstandsmitglieder 447
 - als Treuepflicht der Aufsichtsratsmitglieder 448
 - Inhalt der Meldung 450 f.
 - gesetzliche Grundlage 452 f.
 - Ziel 455, 459
 - Erforderlichkeit 462
- Dritthaftung, vorvertragliche 275–284
 - Berufs- u. Expertenhaftung 282 f.
 - eigenes wirtschaftliches Interesse am Geschäft 275–277
 - garantieähnliche Erklärungen 279 f.
 - persönliches Vertrauen 278–280
 - Repräsentantenhaftung 279
 - Sachwalterhaftung 275, 283
 - typisiertes Vertrauen 281–283
 - zivilrechtliche Prospekthaftung 281 f.
- DS-GVO, *siehe* EU-Datenschutzrecht, sekundäres
- Easy Software*-Urteil 377, 426–434
- Entscheidungswert, *siehe* Grenzpreis
- EU-Datenschutzrecht, sekundäres 154 f., 157 f., 163
- EU-Grundrechte 151–162
 - Angemessenheitsprüfung 162
 - Berufsfreiheit 450, 452, 466
 - Eigentumsgrundrecht 450, 466
 - Gesetzesvorbehalt 491 f.
 - Grundrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens 152 f., 156 f., 449–451, 466
 - Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten 153–157, 449, 451 f., 466
 - in Erwägungsgründen der MAR 174
 - Kommissionsakt als Schranke 491 f.
 - mittelbarer Eingriff 153
 - Rechtfertigung von Eingriffen 156–160
 - Unschuldsvermutung 485
 - unternehmerische Freiheit 450, 452, 466
 - Verhältnismäßigkeit von Eingriffen 159
 - Wesensgehaltsgarantie 158
- EU-Grundrechtecharta 151
 - grundrechtskonforme Auslegung des Sekundärrechts 152
 - Rang 151
- Europäische Menschenrechtskonvention 152, 156 f.
- Familienähnlichkeit 6 f.
- Fehlverhalten, außerdienstliches 476–507
 - Ad-hoc-Publizität 493–500
 - als Abberufungsgrund 501
 - Aufschub der Ad-hoc-Publizität 503 f.
 - bei Schlüsselpersonen 495 f.
 - Emittentenbezug 494
 - Fall *Martha Stewart* 496–500, 502
 - Interessenkonflikt 476
 - Kursrelevanz 494–496, 499
 - Offenlegung bei Anstellungsverhandlungen, *siehe* Anstellungsverhandlungen, Offenlegungspflicht
 - Offenlegung ggü der Gesellschaft 500–505
 - Offenlegung u. Treuepflicht 500–502

- Offenlegung u. öffentliche Selbstbeziehung 503–505
 - Prospektpublizität, *siehe* dort
 - Verhältnismäßigkeit der Offenlegungspflicht 503–505
 - Fehlverhalten des Organmitglieds, Offenlegungspflicht 357, 372–437
 - *siehe auch*: Auskunftspflicht; Nemo-tenetur-Grundsatz; Sekundärhaftung; Selbstbeziehung
 - Ad-hoc-Publizität 400–402
 - aufgrund der Verfolgungspflicht des Aufsichtsrats 426, 429–434
 - aufgrund der Meldepflicht bei Directors' Dealings 465
 - bei Abfindungsverhandlungen 380–386, 406 f.
 - deutsche Literatur 377–379, 396–402
 - deutsche Rechtsprechung 373–377
 - Dogmatik 372 f., 396–400, 406 f.
 - Geeignetheit 415–418, 421
 - Hinweispflicht 374 f., 377
 - Erforderlichkeit 419–421
 - Erfüllungsanreize 416–418
 - im australischen Recht 391
 - im UK-Recht 386–396
 - Interessenkonflikt 357
 - primäre Zwecke 408–410, 415
 - rechtsökonomische Argumente 391, 394, 396, 405 f.
 - rechtstheoretische Einwände 422–425
 - Schadensersatzhaftung 410–412
 - sekundäre Zwecke 408, 410–415
 - Selbstverfolgungspflicht 374, 377
 - u. Berichtspflicht 379
 - u. die gesellschaftsrechtlichen Kontrollmechanismen 419–421
 - u. Grundrechte 407
 - u. Treuepflicht 372, 377 f., 396–399, 406
 - Verfassungsmäßigkeit 407–426
 - Verschleierungsverbot 379
 - Zurechnung des Schweigens zur Pflichtverletzung 375 f.
- Gemeinschuldner*-Beschluss 360 f., 428, 433
- Geschäftschancenlehre 246
- bei Management-Buy-out 246–248, 335 f.
 - privat erlangte Informationen 22 f., 335, 443 f.
 - Zuordnung der Geschäftschancen 334 f.
 - Gesellschaftsgeheimnis 184, 318 f.
 - Gesundheitsdaten 133, 155
 - als Gesellschaftsgeheimnis 184 f.
 - als sensible Daten 154 f., 162 f.
 - Informationen über Krankheiten 155
 - Vertraulichkeit 163
 - Grenzpreis 268, 349 f.
 - Grundrechtsprüfung bei Informationseingriffen 38
 - *siehe auch* Grundrechte im Privatrecht
 - Grundrechte im Privatrecht 39–54
 - *siehe auch* Abwägung, verfassungsrechtliche
 - als Abwehrrechte 47–49
 - als Wertentscheidungen 40 f., 69
 - bei Entwicklung von Offenlegungspflichten 41 f.
 - Bindung des Zivilrichters 41 f., 44 f., 48
 - Kontrollkompetenz des BVerfG 41
 - enge Drittwirkungslehre 42, 44–47
 - mittelbare Drittwirkung 39–47
 - neue Abwehrrechtslehre 47–49
 - praktische Konkordanz 45, 69
 - staatsgleiche Bindung Privater 40
 - unmittelbare Drittwirkung 39 f.
 - Verhältnismäßigkeitsgebot 45–49, 54, 69
 - weite Drittwirkungslehre 42–44, 49, 54
 - Informationsasymmetrie vor Vertragsschluss 269
 - *siehe auch* Insider- und Expertenwissen
 - adverse Selektion (market for lemons) 271
 - beiläufig erlangte Information 270
 - gezielt erlangte Information 270
 - umgekehrte adverse Selektion (market for gems) 271 f.

- Informationsasymmetrie nach Vertragsschluss, *siehe* Principal-Agent-Konflikt
- Insider- und Expertenwissen 259–264
 - Informationsbarriere für den Vertragspartner 259f.
 - ökonomische, soziale und ethische Unterschiede 261–264, 266
 - struktureller Unterschied 260
- Insiderhandelsverbot 253
 - Masterpläne 347f.
 - Umsetzung eigener Pläne 347–349
 - wirtschaftliche, ethische und soziale Gründe 262–264
 - zivilrechtliches, *siehe* Aufklärungspflicht
- Insiderinformation 104
 - *siehe auch*: Ad-hoc-Publizität
 - Auslegung des Begriffs 172f.
 - Berücksichtigung von privaten Geheimhaltungsinteressen 172f.
 - grundrechtskonforme Auslegung des Begriffs 172–174
 - künftige Ereignisse 143f.
 - Kursbeeinflussungspotential 105
 - Offenlegungsverbot 322
 - privates Fehlverhalten als I. 494–496
 - produktive 263f., 266
 - u. allgemein zugängliche Information 262f.
 - Zeitfenster zwischen Veröffentlichung und Bekanntwerden 263
- Insiderinformation, Offenlegung 322–326
 - bei Marktsondierung 323f.
 - beim Management-Buy-out 322, 324–326
 - *Grøngaard-und-Bang*-Urteil 322f.
 - rechtmäßige 323–325
 - u. vorvertragliche Aufklärungspflicht 324
 - unbefugte 322
 - unerlässliche 323
 - Verbot der unrechtmäßigen Offenlegung 322
 - Zustimmung des Aufsichtsrats 325
- Institutioneller Buy-out 234
 - Aufklärungspflicht der Investoren 281
 - Aufklärungspflicht der Manager 235f.
 - Aufklärungspflicht der NewCo 280f.
 - Managementbeteiligung 234f.
 - Secondary Sale 234
 - Trade Sale 234
 - Unterschied zum Management-Buy-out 235f.
- Interessenkonflikt 54–60
 - Amtsniederlegung 64, 67, 433
 - Begriff 55–58
 - bei Erkrankung 83, 227
 - bei eigenem Fehlverhalten 357
 - beim Management-Buy-out 232
 - dauerhafter 57–59
 - einfacher 56
 - Interrollenkonflikt 56, 65
 - Intrarollenkonflikt 56
 - no-conflict rule 59f., 65f., 392
 - Pflichtenkollision 56
 - potentieller 58f.
 - punktueller 57–60
 - Relevanzschwelle 57
 - u. Treuepflicht 61, 68
- Interessenkonflikt, Offenlegungspflicht 54f., 58f.
 - *siehe auch* Interessenkonflikt
 - dauerhafter Interessenkonflikt 61–65
 - Offenlegung sämtlicher Interessenkonflikte 57–59
 - Offenlegungsgegenstand 63
 - punktueller Interessenkonflikt 65–68, 354
 - u. allgemeines Persönlichkeitsrecht 62, 67
 - u. andere Konfliktlösungen 63f.
 - u. Treuepflicht 61–64, 68
- Item-Software*-Urteil 389–396
 - Einfluss in Deutschland 396
- Keypersonen-Absicherung 140
- Krankheit, allgemein 83–95
 - Arbeitsunfähigkeit 87, 89
 - Behandlungsbedürftigkeit 87f.
 - biopsychologische u. biopsychosoziale Modelle 92f.
 - Definition der WHO 93f.
 - disease 92, 164

- illness 92, 95, 164
- im Arbeitsrecht 87–89
- im Sozialversicherungsrecht 84–87
- in der klassischen Medizin 85, 89–92, 94
- in der Medizinischen Soziologie 92
- Krankenrolle 92, 164, 194
- Presseberichterstattung über K. 166
- regelwidriger Zustand 84–91
- spezieller Krankheitsbegriff 85f., 90
- stigmatisierende 82, 165
- u. Diagnose 83f., 86f., 94f.
- Krankheit der Führungskraft 73–83
 - Ad-hoc-Publizität, *siehe* Ad-hoc-Offenlegung von Gesundheitsdaten
 - als Insiderinformation 104f.
 - als Karrierekiller 164
 - Auswirkungen auf das Unternehmen 73–76
 - innerer Zirkel 74, 83
 - Interessenkonflikt 83
 - Kursrelevanz 133, 138–140
 - Rechtsbegriff 95
 - Verheimlichung 77–83
- Krankheit des Aufsichtsratsmitglieds 214–217
 - Abberufung u. Neubestellung 215
 - Amtsniederlegungspflicht 217
 - Auswirkungen auf das Unternehmen 214
 - automatisches Nachrücken des Ersatzmitglieds 216
 - Beschlussunfähigkeit des Aufsichtsrats 215
 - Dienstunfähigkeit, dauerhafte 217
 - gerichtliche Notbestellung 215f.
 - Stimmabgabe 215
- Krankheit des Aufsichtsratsmitglieds, Offenlegungspflicht 216f.
 - als Pflicht zur kollegialen Zusammenarbeit 216
 - Informationsweiterleitung an den Vorstand 217
 - Inhalt 216
 - Offenlegung ggü dem Aufsichtsrat 217
 - Zweck 216
- Krankheit des GmbH-Geschäftsführers 217–224
 - aktienrechtliches Informationsmodell 222
 - Besonderheiten 217f.
 - Einberufung der Gesellschafterversammlung 220f.
 - Einpersonen-GmbH 221f.
 - GmbH mit Aufsichtsrat nach DrittelbG 223f.
 - GmbH mit Aufsichtsrat nach KAGB 223f.
 - GmbH mit Aufsichtsrat nach MgVG 223f.
 - GmbH mit Aufsichtsrat nach MitbestG 222f.
 - GmbH mit fakultativem Aufsichtsrat 224
 - Montan-mitbestimmte GmbH 222
 - Offenlegung ggü Gesellschaftern 219–221
 - Offenlegung ggü Mitgeschäftsführern 219, 221
 - Offenlegungsumfang 219f.
 - personalistische Mehrpersonen-GmbH 218–221
 - Pflicht zur kollegialen Zusammenarbeit 218, 223
- Krankheit des Vorstandsmitglieds 177–205
 - Abberufung 199f.
 - Abordnung von Aufsichtsratsmitgliedern in den Vorstand 192–194
 - Alleinvorstand 189
 - als Geheimnis der Gesellschaft 184f.
 - als wichtiger Anlass für Sonderberichterstattung 190f.
 - Amtsbeendigung zu einem künftigen Zeitpunkt 199
 - Amtsniederlegungspflicht 198–200, 202f.
 - Amtsweiterführung 200–203
 - Demenzerkrankung 202
 - Dienstbefreiung 191
 - Dienstunfähigkeit, dauerhafte 198–200
 - Dienstunfähigkeit, drohende 201–203
 - Dienstunfähigkeit, vorübergehende 188–198
 - Entbindung des Arztes von der Schweigepflicht 197f.

- Entscheidungen des Gesamtaufichtsrats 191–193, 199
- Hirntumor 202
- Interimsbestellung anderer Personen 192f.
- Sorgfaltspflicht 188f., 201, 204
- Überwachung 203
- Vertretungsregelung 180–182, 188f., 192
- Krankheit des Vorstandsmitglieds, Offenlegungspflicht 177–214
 - Aktualisierungspflicht 194
 - als moralische Pflicht 213f.
 - als Rechtspflicht 212f.
 - als Sorgfaltspflicht 188f., 201
 - als Standard guter Unternehmensführung 212f.
 - alternatives Modell 187–205
 - Ankündigung der Auszeit (des Ausscheidens) 201
 - Ansprüche bei Pflichtverletzung 206f.
 - Bedenkzeit 178f.
 - bei Amtsweiterführung 200–203
 - bei krankheitsbedingter Auszeit 188–198
 - bei künftigem Ausscheiden aus dem Amt 199
 - bei sofortigem Ausscheiden aus dem Amt 198f.
 - gestufte Mitteilungspflicht 177f.
 - Hinweis auf Gesundheitsgründe 194, 198f.
 - Kritik des gestuften Modells 179–183, 185–187
 - O. ggü dem Aufsichtsratsvorsitzenden 178–182, 189–191
 - O. ggü dem Gesamtaufichtsrat 178, 191
 - O. ggü dem Personalausschuss (dem Präsidium) 178
 - O. ggü dem Vorstand 178, 188
 - O. von Diagnose, Prognose und Therapie 194–197, 200
 - Offenlegungsanreize 209f.
 - u. aktienrechtliche Berichterstattung 185f., 189–191
 - Umfang 178, 187, 193f.
- Vertraulichkeit im Aufsichtsrat 195f.
- Vertraulichkeit im Vorstand 183–185
- Zeitpunkt 178, 182f., 188–190
- Krankheitsverdacht 95f.
 - Amtsniederlegungspflicht 101f., 104
 - objektiver 95f., 103
 - Offenlegung 96f., 103
 - Pflicht zur Abklärung 98–104
 - Sorgfaltspflicht 102, 104
 - subjektiver 95–97
- Laidlaw v. Organ* 262
- Leveraged Buy-out 241f.
- Leverage-Effekt 241
- Management-Buy-in 233
- Management-Buy-out 231, 233
 - *siehe auch*: Asset Deal, Share Deal, Leveraged Buy-out
 - als Börsengeschäft 254, 322
 - als Face-to-Face-Geschäft mit nachfolgendem Börsengeschäft 255
 - als Face-to-Face-Geschäft 254f.
 - culpa in contrahendo 273–292
 - Direkterwerb 274
 - echter 235, 274, 284
 - Erwerb durch die NewCo 234, 274
 - freier Cash Flow 242
 - Informationsvorsprung der Manager 232, 257f.
 - Interessenkonflikt 232f.
 - Mindesthöhe der Managementbeteiligung 234f.
 - mit Übernahmeangebot 326
 - praktisches Erscheinungsbild 243f.
 - Principal-Agent-Konflikt 268f.
 - *Spector*-Vermutung 253f.
 - Unterschied zum Institutionellen Buy-out 235f.
 - Unterschied zum Leveraged Buy-out 242f.
 - vorvertragliches Schuldverhältnis 273f.
- Management-Buy-out, Haftung bei Aufklärungspflichtverletzung 284–289
 - Ersatz des Erfüllungsinteresses 284f.
 - Ersatz des Vertrauensschadens 286f.
 - Geldersatz 285

- Haftung der Zielgesellschaft für das Management 303 f.
- Kausalitätsnachweis 284 f.
- Schadensberechnung 287–289
- Vertragsaufhebung (Naturalrestitution) 285
- Wahlrecht des Geschädigten 285 f.
- Management-Buy-out, Offenlegungspflicht der Manager 245–356
 - Aktualisierungspflicht 352
 - Angemessenheit des Angebots 350
 - Angemessenheitsgutachten 350 f.
 - Aufträge 335 f.
 - Commonwealth-Länder 311–313
 - Drittangebote 336, 338 f.
 - Einschätzung des Unternehmenspotentials 351
 - Einschätzung des Unternehmenswerts 329, 350–352
 - Frankreich 306 f.
 - Geschäftschancen 334
 - Grenzpreis 349 f.
 - kapitalmarktrechtliche 255 f., 322
 - kraft Stellung als Geschäftsbesorger 251 f.
 - kraft Treuepflicht ggü den Gesellschaftern 295, 303–305
 - kraft Treuepflicht ggü der Zielgesellschaft 249 f., 294 f.
 - kraft Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten der Gesellschafter 292–294
 - kraft vormitgliedschaftlicher Treuepflicht 315, 317 f.
 - Kriterien zur Bestimmung des Umfangs 328–332
 - künftige Tatsachen 328, 339
 - Pläne der Manager 339–349
 - rechtsökonomische Argumente 268–272
 - stille Reserven 332 f.
 - u. Auskunftsrecht der Gesellschafter 258
 - u. Geschäftschancenlehre 246–248, 329–331
 - u. Grundrechte der Manager 354–356
 - u. Offenlegungspflicht nach § 11 WpÜG 327
 - u. Verbot unrechtmäßiger Offenlegung von Insiderinformationen 322, 324–326
 - u. Verschwiegenheitspflicht 319–321
 - USA 307–310
 - Vermögensgegenstände 332 f.
 - vorvertragliche Aufklärungspflicht der Manager 273 f., 275
 - vorvertragliche Aufklärungspflicht der NewCo 274 f., 280 f.
 - zivilrechtliche Aufklärungspflicht 256–258, 266 f.
 - Zustimmung des Aufsichtsrats 320
- Management-Buy-out, vorvertragliche Dritthaftung der Manager 275–284
 - *siehe auch* Dritthaftung, vorvertragliche
 - Eigeninteresse der Manager 277 f.
 - persönliches Vertrauen 279 f.
 - typisiertes Vertrauen 281–284
- Manager 231
 - als Geschäftsbesorger 251
 - als Primärsider 253
 - als Treuhänder der Gesellschaft 248 f.
 - als Treuhänder der Gesellschafter 249 f.
 - fremdnützige Stellung 245 f.
- Managers' Transactions, *siehe* Directors' Dealings
- Manni*-Urteil 155, 462 f.
- MAR 4
 - grundrechtskonforme Auslegung 171–173
 - grundrechtskonforme Reduktion 173 f.
- Menschenwürde 35, 51
- Methoden der Untersuchung 8–11
 - Abduktion 9
 - Deduktion 8
 - dreistufige Erkenntnislogik 9–12
 - Hermeneutik 11
 - Induktion 8 f.
 - intendierte Anwendungen der Theorie 12 f.
 - Kontrastbeispiele 12, 71, 231, 357
 - Theoretical Sampling 12, 71
 - Theoriennetz 12
- Mezzaninekapital 240 f.

- Nemo-tenetur-Grundsatz 38, 357
- *siehe auch*: Auskunftspflicht; Fehlverhalten, Offenlegungspflicht; Selbstbeziehung
 - absolutes Verwertungsverbot 357
 - im Strafverfahren 357
 - im Zivilverfahren 358
 - im Zivilrecht 358–363, 400
 - in sonstigen Verfahren 358
 - normative Verankerung 357f.
 - u. Menschenwürde 357
 - u. Recht auf informationelle Selbstbestimmung 38
- NewCo 234
- Offenlegungspflichten, organschaftliche 4f.
- Abgrenzung von anderen Informationspflichten 4
 - allgemeine Hypothese 442, 444, 515
 - als Norm 206, 209–213
 - als Teil der Sorgfaltspflicht 204, 216, 218, 227–229, 444
 - bei eigenem Fehlverhalten, *siehe* dort
 - bei Interessenkonflikt, *siehe* dort
 - bei Krankheit, *siehe* dort
 - bei Management-Buy-out, *siehe* dort
 - Bindung an die Grundrechte bei Entwicklung von O. 41f.
 - einheitliches Wirkmechanismus 442
 - Familienähnlichkeit 6f., 443f., 519
 - Interessenabwägung 42
 - personenbezogene 5, 37f., 443
 - u. allgemeines Persönlichkeitsrecht 37f., 68f., 361–363
 - u. informationelle Selbstbestimmung 37
 - u. Obliegenheiten 205
 - u. organschaftliche Treuepflicht 15f., 31, 444
 - u. Privatsphäre 37
 - u. Selbstdarstellungsschutz 37
 - u. vorvertragliche Aufklärungspflicht 444
 - unternehmensbezogene 5, 443
 - Unterschiede 442, 444
 - Verhältnismäßigkeitsgrundsatz 442f., 453, 515–517
- Organmitglied 4
- *siehe auch*: Führungskraft, Geschäftsführer, Manager, Schlüsselperson, Vorstandsmitglied, Aufsichtsratsmitglied, GmbH-Geschäftsführer
 - Anstellungsverhältnis 24
 - Bestellungsverhältnis 24
 - interne Offenlegung bei Krankheit 177
 - Zurechnung der Handlungen dem Verband 299f.
- Person der Zeitgeschichte, *siehe* Person des öffentlichen Lebens
- Person des öffentlichen Lebens 165–167
- Principal-Agent-Konflikt 267
- beim Management-Buy-out 268f.
 - hidden actions 267
 - hidden information 267
 - Informationsasymmetrie nach Vertragsschluss 267
 - moral hazard 267
 - unvollständiger Vertrag 267
- Private Equity 233
- Private-Equity-Fonds 233
- Private Informationen über Führungskräfte 380, 508–515
- Ad-hoc-Offenlegung 508–510
 - außereheliche Beziehungen 508–510
 - Bekanntwerden als Nebenfolge einer anderen Pflicht 511–515
 - Erwerb von Luxusgegenständen 508
 - Homosexualität 380
 - Krankheit oder Tod von Angehörigen 508f.
 - Offenlegung ggü der Gesellschaft 510f.
 - Scheidungen 508–510
 - Sexualleben 508–510
 - Transsexualität 511–515
- Privatsphäre 37
- Gesundheitsdaten 37, 153
 - Grundrechtsschutz 38
 - Nutzung für Unternehmenszwecke 501f., 505f.
 - Öffnung für die Öffentlichkeit 505f.
- Probability-Magnitude-Test 144
- Prospektpublizität 483–492

- als Datenverarbeitung 484f.
 - Angaben zu Organmitgliedern 483f.
 - Angemessenheit 489f.
 - Auskunftspflicht der Organmitglieder 484
 - D&O-Questionnaires 484
 - demokratische Legitimation 491f.
 - Erforderlichkeit 488f.
 - Geeignetheit 487f.
 - Nachtragspflicht 492f.
 - öffentliche Anschuldigung 485
 - u. Resozialisierungsgedanke 490f.
 - u. Unschuldsvermutung 485f.
 - US-Regulation S–K 488f.
 - Ziel 487
- Rechtsfortbildung, verfassungskonforme 173
- Rechtsnorm 206
- Befolgung von R. 208–211, 416
 - Befolgungsmotive 209, 416
 - Begriff der Verpflichtung 210f.
 - Empfehlungen des DCGK als R. 211f.
 - Erfüllbarkeit 423f.
 - rationale Rechtssetzung 423f.
 - u. Sanktion 208f., 416f.
 - unaufrichtige Befehle 424f.
 - Verhaltenssteuerung als Zweck 408, 424
- Reduktion, grundrechtskonforme 173
- Reduktion, teleologische 173
- Reduktion, verfassungskonforme 173
- Reservationspreis, *siehe* Grenzpreis
- Rollen, soziale 32
- homo sociologicus 34
 - Rollentheorie 32
 - Rollentrennung 32f., 65, 68, 501
 - Rollenzwang 33–35
 - Selbstdarstellung 33
 - u. Freiheit 33–35
 - u. Menschenwürde 33, 35
 - u. Privatsphäre 35
- Rule of Law 423
- Sanktionstheorie 207f.
- Schecke*-Urteil 459, 461, 466
- Schlüsselperson 108–110, 160
- Ad-hoc-Publizität bei außerdienstlichem Fehlverhalten 495–499
 - Ad-hoc-Publizität bei Erkrankung, *siehe* Ad-hoc-Offenlegung von Gesundheitsdaten
 - Ad-hoc-Publizität bei personellen Veränderungen 108f.
 - als Person des öffentlichen Lebens 165, 167
 - Bedeutung für den Unternehmenserfolg 133–135, 141
 - Begriff 108
 - Information über Familienangehörige 160f.
 - Kursauswirkung von personellen Veränderungen 136–140
 - Organmitglieder als S. 109f.
 - titular figurehead 138
- Sekundärhaftung 364–377
- Architekt 366, 368f.
 - im neuen Recht 367–369
 - Organmitglied 372–377
 - Rechtsanwalt 364–366
 - Steuerberater 367
 - u. kurze Verjährungsfrist 367–371
- Selbstbeziehung 357, 362f.
- *siehe auch*: Auskunftspflicht; Fehlverhalten, Offenlegungspflicht; Nemo-tenetur-Grundsatz; Sekundärhaftung
 - faktischer Zwang zur S. 429f., 465
 - Offenbarungspflicht des Behandelnden 358
 - öffentliche 503–505
 - Pflicht zur S., *siehe* Fehlverhalten, Offenlegung
 - Schutz vor S. 362
 - u. Ad-hoc-Publizität 400–402
- Share Deal 236
- Sorgfaltspflicht, organschaftliche 204, 227f.
- Amtsniederlegungspflicht 102, 104, 202
 - Pflicht zur kollegialen Zusammenarbeit 188, 216, 218, 224, 227, 447
 - Sorge für die vorschriftsmäßige Zusammensetzung der Gesellschaftsorgane 189, 201

- u. Treuepflicht 227–229
- Spector*-Vermutung 253
- Ausnahmen 254, 347f.
- beim Management-Buy-out 253f., 348f.
- Masterpläne 347f.
- Standards guter Unternehmensführung 211f.
- Standards, soziale 210f.
- Transferklausel 157
- Treuepflicht, mitgliedschaftliche 298f.
- Treuepflicht, organschaftliche 16–31
 - als Rechtsnorm 27–31
 - als Rechtsprinzip 27–31, 69, 506
 - Begriff 16
 - bei finanziellen Interessenkonflikten 22
 - bei nicht finanziellen Interessenkonflikten 22
 - bewegliche Grenze 505–507
 - erweiterte 506f.
 - Fallgruppen 18f., 29f.
 - Generalklausel 16, 27, 30
 - im engeren Sinne 19–21, 28
 - im weiteren Sinne 19
 - Interessenabwägung 19, 22f., 25–31
 - nachwirkende 269
 - offenes Konzept 24f., 27
 - *stricto sensu*, siehe T. im engeren Sinne
 - u. Einwirkungsmacht 17, 24
 - u. Geschäftschancen 20–23, 29f.
 - u. Interessenkonflikt 61 – 64, 68f.
 - u. organschaftliche Offenlegungspflicht 15f., 31, 69
 - u. Persönlichkeitsrecht 21f., 31, 36, 69, 501f., 506
 - u. Sorgfaltspflicht 227–229
 - u. Treu und Glauben 23f.
 - Vertrauenslehre 17
- Treuepflicht, mitgliederbezogene 295–303
 - aus Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Gesellschafter 293
 - Bedenken 295f.
 - Commonwealth Law 310–313
 - Frankreich 306f.
 - *Holz Müller*-Fall 296
 - *Schärenkreuzer*-Fall 296
 - Sonderverbindung zwischen Verbandsorganen und -mitgliedern 295–303
 - subsidiäre 296, 301–305
 - USA 307–310
 - weites Konzept 300f.
- Treuepflicht, vormitgliedschaftliche 313–318
 - bei Management-Buy-out 315, 317f.
 - Einwirkungsmacht, vormitgliedschaftliche 315–317
 - *Girmes*-Urteil 314
 - *Scheich-Kamel*-Urteil 314
 - u. culpa in contrahendo 317f.
- Übernahmeangebote 326f., 468–476
 - Angebotsunterlage 326, 345f.
 - kapitalmarktrechtliche Aufklärungspflichten 327
 - u. vorvertragliche Aufklärungspflichten 327
- Übernahmeangebote, Stellungnahme zur Annahmeabsicht nahestehender Personen 473–476
- Übernahmeangebote, Stellungnahme zur eigenen Annahmeabsicht 468–473
 - Aktualisierungspflicht 470
 - als Grundrechtseingriff 470f.
 - als Teil der Sorgfaltspflicht 468
 - Inhalt 469f., 472f.
 - Pre-trading-Transparenz 472
 - Verhältnismäßigkeit 472f.
 - Zweck 468f., 471f.
- UK und Commonwealth Law, director 310–313, 386–396
 - *Bell v Lever* 387f.
 - duty to disclose own wrongdoing 388–396
 - fiduziarische Pflichten ggü den Gesellschaftern 310–313
 - fiduziarische Pflichten ggü der Gesellschaft 310, 388, 390, 395
 - *Horcal Limited v Gatland* 388
 - Interessenkonflikt 59f., 65f., 392
 - *Item Software* 389–396
 - special relationship doctrine 311–313

- Treuepflicht 390–392, 395
- Unterschied zu Angestellten 390, 393, 500
- Unternehmensbewertung 341–345
 - DCF-Verfahren 344f.
 - erkennbare künftige Entwicklungen 343f.
 - Ertragswertmethode 344f.
 - Prognose der künftigen Entwicklung 345
 - Stichtagsprinzip 341
 - Unternehmensplanungen 345
 - Wurzeltheorie 341–343
- Untersuchungsmethoden, *siehe* Methoden der Untersuchung
- Untersuchungsziel 6f.
- USA 60, 66f., 122–125, 228–310
 - Americans with Disabilities Act 123–125
 - derivative suit 301
 - duty of candor, *siehe* duty of disclosure
 - duty of care 228, 308
 - duty of disclosure 229, 308–310
 - duty of good faith 308
 - duty of loyalty 228, 308
 - fiduziarische Stellung des director 249, 301, 307–310
 - fiduziarische Stellung des officer 500
 - Health Insurance Portability and Accountability Act 123f.
 - informational privacy 123–125
 - Interessenkonflikt 60, 66f.
 - majority rule 309
 - minority rule 309
 - Privacy Act 123f.
 - right to be let alone 123, 153
 - right to privacy 122f.
 - special facts doctrine 309f.
- USA, Führungskräfte 116–134, 508f.
 - Ad-hoc-Publizität bei Erkrankung 121f., 126–128
 - Ad-hoc-Publizität bei Erkrankung, Unternehmenspraxis 117, 128–131
 - als public figures 125f.
 - deliktischer Schutz der informational privacy 125f.
 - Interesse des Publikums und der Medien 118f., 121
 - leadership school 133f.
 - Offenlegung privater Tatsachen 119, 508f.
 - principal officer 116
- USA, Kapitalmarktpublizität 116–121, 488f., 493f., 508
 - Form 10-K 116, 120, 493
 - Form 10-Q 116, 120
 - Form 8-K 116f., 130
 - gap-filling rules 119f., 493f.
 - personelle Veränderungen bei principal officers und directors 116f.
 - Regulation S-K 116, 488f., 493, 508
 - Securities Act 119
 - Securities Exchange Act 116, 119
 - Wesentlichkeit der Information (materiality) 120f.
- Verschwiegenheitspflicht 318–321
 - bei der GmbH 320f.
 - beim Management-Buy-out 319–321
 - beim Unternehmenskauf 319f., 292–294
 - Due-Diligence-Prüfung 319, 321
 - Gesellschaftsgeheimnisse 184, 318f.
 - vertrauliche Angaben 319
 - Voraussetzungen für die Informationsweitergabe 319
 - Vorstand als Herr der Gesellschaftsgeheimnisse 319f.
 - Zustimmung des Aufsichtsrats zur Informationsweitergabe 319f.
- Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter 283f., 292–294
 - als Grundlage der gesellschaftsbezogenen Treuepflicht 293
 - bei der GmbH&Co.KG 292f., 399
 - beim Management-Buy-out 283f., 292–294
 - Berufs- und Expertenhaftung 282f.
 - Unterschied zur Sachwalterhaftung aus c.i.c. 283
- Verwendungsverbot 360f., 434, 504
- Verwertungsverbot 357, 360, 434, 504